

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 13

Kiel, den 9. November

1938

Inhalt: 92. Kinderzuschläge (S. 103). - 93. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 104). - 94. Kirchenkollekte für den Verein „Diakonissenhaus Bethanien“ in Kropp (S. 105). - 95. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum (S. 105). - 96. Altjahrsabendkollekte (S. 106). - 97. Neujahrskollekte (S. 106). - 98. Empfehlenswerte Schriften (S. 106). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 92. Kinderzuschläge.

Kiel, den 3. November 1938.

Durch Art. IV § 1 Abschnitt I 2—4, §§ 2 und 3, sowie Art. V des Reichsgesetzes über die 32. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 349) sind die Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes, das seit dem 1. April 1936 auch für die preussischen Staatsbeamten Geltung hat, hinsichtlich der Gewährung von Kinderzuschlägen geändert worden. Da in Ziffer I 4, II 1c, II 2b, III 1b und III 2b der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. 9. 1928 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1928 S. 184 ff.) bezüglich der Gewährung von Kinderbeihilfen auf die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen verwiesen ist, gelten die neuen Bestimmungen ebenfalls für die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen. Die mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Kinderzuschläge lauten wie folgt:

§ 14 Abs. 1: „Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag.

Dieser beträgt monatlich

für ein Kind	10 <i>R.M.</i> ,
für ein zweites Kind	20 „
für ein drittes Kind	25 „
für ein viertes und jedes weitere Kind	30 „

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlags fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist“;

§ 14 Abs. 3: „Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus“;

§ 14 Abs. 4: „Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.“

Bezüglich der Bestimmung des zu zahlenden Satzes der Kinderzuschläge ist im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 311 folgende Ausführungsbestimmung veröffentlicht: Nach Artikel IV § 1 I Ziffer 2 (§ 14 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes neuer Fassung) werden bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist. Als Kinderzuschläge im Sinne der Vorschrift des § 14 Abs. 1 neuer Fassung gelten auch Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen usw., die demselben Berechtigten aus öffentlichen Mitteln auf Grund einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben gezahlt worden sind.

Kinder, für die niemals ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, werden nicht mitgezählt. Hiernach scheiden insbesondere aus:

- a) Kinder, die bereits am 1. April 1920 das 16. bzw. 21. Lebensjahr überschritten hatten und nach altem Recht keinen Kinderzuschlag empfangen haben,
- b) Kinder, die beim Eintritt des Bezugsberechtigten in den öffentlichen Dienst als Beamter oder als nichtbeamtetes Gefolgschaftsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlags oder einer Kinderhilfe erfüllten.

Die vorstehend veröffentlichten Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen gelten entsprechend bei der Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Kirchengemeindebeamten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B. 4265 (Dez. II)

Nr. 93. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 3. November 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre am 27. November — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten — (Landesuperintendent) — innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Zur Begründung dieser Kollekte nehmen wir noch auf die Ausführungen in unserer vorjährigen Ausschreibung vom 3. Oktober 1937 / 23. November 1937 J.-Nr. C 6360 Dez. V (Rundverfg.) Bezug.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 6651 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 94. Kirchenkollekte für den Verein „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp.

Kiel, den 3. November 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß nach dem Kollektenplan für 1938 am 3. Advent — 11. Dezember 1938 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp abzuhalten ist.

Der Kollektenertrag ist von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unmittelbar auf das Konto des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ e. V. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, oder auf das Postcheckkonto des Vereins in Hamburg Nr. 15607 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 6653 (Dez. V.)

Dr. Kinder.

Nr. 95. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 3. November 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag 1938, 25. Dezember 1938, oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Kirchengemeinden für andere Kollekten bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage, 26. Dezember 1938, bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist. Wir ersuchen die Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen für die Arbeit der Missionsgesellschaft auf den in der Ausschreibung von 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117/18) beigelegten Arbeitsbericht der Breklumer Mission.

Die Erträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns,

mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 109 85.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6652 (Dez. V.)

Dr. Rinder.

Nr. 96. Altjahrsabendkollekte.

Kiel, den 3. November 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Altjahrsabend 1938 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag für die christlichen Erziehungsanstalten und Kinderheime in Schleswig-Holstein bestimmt ist.

Hinsichtlich der Zweckverwendung des Ertrages nehmen wir Bezug auf die Ausführungen unserer vorjährigen Ausschreibung vom 20./23. November 1937 — J.-Nr. C 6360 Dez. V —.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollekteneträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 6654 (Dez. V.)

Dr. Rinder.

Nr. 97. Neujahrskollekte.

Kiel, den 3. November 1938.

Am Neujahrstage 1939 ist wie in den Vorjahren in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen Hauptgottesdiensten, die an diesem Tage stattfinden, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten, deren Ertrag der „Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ zugeführt werden soll.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollekteneträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6662 (Dez. V.)

Dr. Rinder.

Nr. 98. Empfehlenswerte Schriften.

„Bilder zur Bibel“. Herausgeber Atlantis-Verlag, Leipzig C 1, Täubchenweg 17. Erschienen sind: Lieferung 2: Menschen begegnen Christus; Lieferung 3: Weihnachten.

Personalien.

- Berufen:** am 12. Oktober 1938 der Pastor Hermann Hahnkamp in Schacht-Audorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Nord;
- am 22. Oktober 1938 der Pastor Erich Studt in Hansühn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel;
- am 31. Oktober 1938 der Pastor Wilhelm Detleffen in Eckernförde in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ålsby-Fahrenstedt (Siz Böllund);
- am 31. Oktober 1938 der Pastor Herbert Gydam, bisher Provinzialvikar in Flemhude, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude.
- Eingeführt:** am 2. Oktober 1938 der bisherige Pastor comm. Willy Schnack in Großenaspe als Pastor der Kirchengemeinde Großenaspe;
- am 9. Oktober 1938 der Pastor Gerhard Springmann, bisher Provinzialvikar in Neukirchen (Süd-Tondern), als Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen.
- In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. November 1938 Pastor Peter Gottfriedsen in Brodersby-Taarstedt;
- auf seinen Antrag zum 1. Januar 1939 Pastor Hans Haack in Treia.

Erledigte Pfarrstellen.

1. Die 2. Pfarrstelle in Husum (Ostbezirk) ist frei und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit kleinem Garten ist vorhanden. Der Magistrat als Patronat hat nach der bisherigen Übung zu präsentieren. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 23. November ds. Js. an den Synodalausschuß der Propstei Husum-Bredstedt einzureichen.
2. Die 1. Pfarrstelle an der Lutherkirche in Altona-Bahrenfeld (Bezirk Mitte) ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Sonderklasse mit Dienstaufwandsentschädigung. Schönes, geräumiges Pfarrhaus. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und genauen Angaben der Familienverhältnisse sind bis zum 25. November 1938 an den Synodalausschuß der Propstei Altona, Hamburg-Altona, b. d. Johanniskirche 10, einzureichen.
3. Die 3. Pfarrstelle an der Hauptkirche in Altona (Südbezirk) ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Sonderklasse mit Dienstaufwandsentschädigung. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und genauen Angaben der Familienverhältnisse sind bis zum 25. November 1938 an den Synodalausschuß der Propstei Altona, Hamburg-Altona, b. d. Johanniskirche 10, einzureichen.

